

UNTERBRINGUNGSHECKLISTEN

DR. GUDRUN LIES-BENACHIB UND ANTONIO GIMBERNAT JONAS

VORBEMERKUNG

Die Bearbeitung von Unterbringungssachen für Minderjährige ist für alle Beteiligten vor allem wegen des enormen Leidensdrucks der Eltern und des oft drängenden Hilfebedarfs der Kinder schwierig. Alle Beteiligten arbeiten unter enormen Stress und oft unter Zeitdruck.

Die folgenden Checklisten sollen eine schnelle Orientierung für Familienrichter, Kliniken/Ärzte und Jugendämter ermöglichen. Die Listen sind jeweils vollständig und arbeiten ohne Verweise. Die Verwender müssen daher nur sicherstellen, dass sie die „richtige Liste“ für den „richtigen“ Verfahrensgegenstand abarbeiten. Liegt ein Unterbringungsantrag nach dem PsychKHG vor, kann – bei entsprechender Willensäußerung der Eltern und der antragstellenden Behörde – in das Verfahren der Unterbringung nach § 1631 b BGB übergegangen werden.

Die Listen enthalten keine Informationen zur Zuführung von Jugendlichen (dazu §§167 V, 326, ggf. unter Anwendung von Gewalt) und der Genehmigung oder Anordnung einer Fixierung (diese folgt im Wesentlichen den gleichen Regeln wie die Unterbringung, zur besonderen Eilbedürftigkeit BVerfG vom 24.07.2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) oder anderer freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631bII BGB.

Die Checklisten folgen einem einheitlichen Aufbau und enthalten jeweils Angaben zu:

1. Verfahrensgegenstand	8. Fragestellung Gutachten
2. Wer ist im Verfahren zu beteiligen/anzuhören	9. Eröffnung des Gutachtens
3. Wie wird das Verfahren eingeleitet?	10. Welchen Inhalt muss ein genehmigender/anordnender Beschluss haben?
4. Materiell-rechtliche Voraussetzungen	11. Wer muss den Beschluss erhalten?
5. Welches Gericht ist zuständig?	12. Wann wird ein Beschluss wirksam?
6. Wird ein Verfahrensbeistand benötigt?	13. Wie wird ein Beschluss vollzogen?
7. Formale Anforderungen an Sachverständigengutachten	14. einzuhaltende Fristen

§§ ohne nähere Angabe des Gesetzes sind solche des FamFG.

Inhaltsverzeichnis:

- A. GENEHMIGUNG EINER UNTERBRINGUNG DURCH ELTERN NACH § 1631 b BGB**
 - I. HAUPTSACHE**
 - II. EINSTWEILIGE ANORDNUNG**

- B. ANTRÄGE VON BEHÖRDEN NACH § 9 PSYCHKHG (UNTERBRINGUNG NACH ÖFF. RECHT)**
 - I. BEHÖRDENANTRÄGE ZUR HAUPTSACHE**
 - II. BEHÖRDENANTRÄGE AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG**

A. GENEHMIGUNG EINER UNTERBRINGUNG DURCH ELTERN NACH § 1631 b BGB (AMTSVERFAHREN)

I. ELTERN-„ANTRÄGE“ ZU HAUPTSACHE (§ 1631 b BGB I.V.M. §§ 151 NR. 6, 312 NR. 1, 167)

1. Verfahrensgegenstand:

Eltern wollen eine Genehmigung, ihr Kind freiheitsentziehend unterbringen zu dürfen (§ 1631b I BGB). Gericht ordnet die Unterbringung nicht an, sondern genehmigt elterliche Entscheidung.

2. Das Familiengericht hat im Verfahren gem. § 167 folgende Personen zu hören/ zu beteiligen. Die Beteiligung und die Anhörungspflicht sind unterschiedliche Begriffe; auch ohne förmliche Beteiligung können Anhörungsrechte bestehen.

	Beteiligung, § 315 FamFG	Vorherige schriftliche Anhörung reicht	Vorherige mündliche persönliche Anhörung
Kind (§ 319 Abs. 1)	muss (ab 14 Jahren auch zustellen)		X mit VB, ggf. nach Vor- führung § 319 I, V
Gesetzliche Vertreter des Kindes / Perso- nensorgeberechtigte/Vormund	muss		X § 167 IV
Jugendamt am Wohnort des Kindes	auf Antrag	X	
Verfahrensbeistand (VB)	muss	Ggf. zusätzlich	X (mit Kind, § 159 IV 3)
Eltern, denen die eS entzogen wurde, bei denen das Kind dennoch lebt(e)	kann	X § 320	
Leiterin der Einrichtung, in dem das Kind lebt (§ 315 IV Nr. 3)	kann	X § 320	
Pflegeeltern	kann		X § 167 IV
Person des Vertrauens des Kindes § 315 IV Nr. 2	kann	X § 320	
Ehegatte/Lebensgefährte des Kindes (nicht bei Getrenntleben) § 315 IV Nr. 1	kann	X § 320	

3. Verfahrenseinleitung

Kein förmlicher Antrag notwendig, aber der Wille der Eltern, ihr Kind unterzubringen, muss deutlich werden (ggf. auch bei der persönlichen Anhörung).

Oft übermittelt eine Klinik oder das Jugendamt diese Willensäußerung der Eltern, die dort auch mündlich mitgeteilt worden sein kann.

4. Materiell-rechtliche Voraussetzungen:

§ 1631 b I BGB: „Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

5. Zuständiges Gericht: § 313 I (in dieser Reihenfolge - Stufenverhältnis):

- a. Das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Vormunds eingeleitet oder das Vormundschaftsverfahren anhängig ist; sonst
- b. das Gericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist, sonst
- c. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt; sonst
- d. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn das Kind deutsch ist.

6. Das Gericht muss stets einen Verfahrensbeistand bestellen, § 167 I 3 .

7. Das Gericht holt – in der Regel schriftlich – gem. § 30 ein Sachverständigengutachten (ärztliches Zeugnis nur bei § 1631b II BGB) ein von einem (vgl. § 167 I, VI iVm § 321)

- a. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und –psychotherapie,
- b. wenn der nicht verfügbar ist von einem in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen erfahrenen Arzt (arg. e „soll“ in § 167 VI).
- c. Ausnahmsweise wird auch ein Gutachten eines in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten , Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen ausreichen (§ 167 VI 2).

Es sollte wegen möglicher Voreingenommenheit nicht derselbe Arzt sein, der die Unterbringung empfohlen hat (behandelnder Arzt)!

8. Das Gutachten muss sich nach persönlicher Untersuchung des betroffenen Kindes zu folgenden Fragen äußern (§ 321 I 2):

- a. Notwendigkeit der Freiheitsentziehung / Maßnahme (§ 321 I 1).
- b. Voraussichtliche Dauer einer Unterbringung (§ 321 I 3).

9. Das Gutachten muss, um als Entscheidungsgrundlage verwertet werden zu können (§ 37 II), dem Verfahrensbeistand, den Sorgeberechtigten und (wenn nicht aus der Eröffnung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Kindes zu befürchten sind, § 325 I) auch dem 14jährigen Betroffenen bekannt gegeben werden, das Kind muss dazu persönlich gehört werden.

10. Das Gericht erlässt nach den Anhörungen einen auch im Fall der Ablehnung zwingend zu begründenden Unterbringungsbeschluss mit folgendem notwendigen Inhalt (§ 323):

- a. Genaue Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme mit Typ der Unterbringungseinrichtung (ggf. Klinik? Heim?).
- b. Kalendertag, an dem die Unterbringungsmaßnahme endet (idR nicht länger als sechs Monate, jedenfalls nicht länger als ein Jahr, § 167 VII).

c. Rechtsmittelbelehrung (§ 39).

11. Der Beschluss muss bekanntgegeben werden (§ 41 I 1)

- a. dem Kind, wenn es mind. 14 Jahre alt ist,
- b. den Sorgeberechtigten (Eltern /Vormund/Pfleger),
- c. dem Verfahrensbeistand (§ 335 II),
- d. dem Leiter der Einrichtung, in der das Kind untergebracht werden soll (§ 325 II),
- e. dem Jugendamt (§ 162 III).

und bei Beteiligung (s.o.):

- f. den Eltern, denen eS entzogen, bei denen Kind lebte,
- g. dem Leiter der Einrichtung, in der das Kind lebt(e) (§ 335 I Nr. 3),
- h. dem Ehegatten/Lebenspartner (§ 335 I Nr. 1),
- i. einer Vertrauensperson (§ 335 I Nr. 2).

12. Beschluss wird wirksam

- a. mit Rechtskraft, § 167 I 1 i.V.m. § 324 I ,
- b. bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit mit Bekanntgabe oder Mitteilung an eine der in §§ 167 I 1 i.V.m. § 324 324 II 2 Nr. 1 bis 3 benannten Personen (oft empfehlenswert).

13. Die Vollziehung des Beschlusses – also letztlich die Verbringung des Kindes in die Einrichtung – obliegt den Sorgeberechtigten.

Sie können bei der Zuführung zur Unterbringung die Hilfe des Jugendamts erbitten, § 167 V.

14. Fristen: Keine gesetzliche Frist, aber Unterbringungsverfahren sind immer eilig = unverzüglich zu bearbeiten. Das gilt besonders, wenn das Kind schon in einer Einrichtung ist; dann ist bei fehlender Freiwilligkeit aber wohl immer eine einstweilige Anordnung vorrangig bzw. bereits erlassen.

II. ELTERN-„ANTRÄGE“ AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG ZUR GENEHMIGUNG EINER UNTERBRINGUNG (§ 1631 b BGB I.V.M. §§ 151 NR. 6, 312 NR. 1, 167 III, VI; 331 FF., AMTSVERFAHREN)

Die Unterschiede zum Hauptsacheverfahren sind **fett** gesetzt

1. Verfahrensgegenstand

Eltern wollen **schnell** eine Genehmigung, ihr Kind freiheitsentziehend unterbringen zu dürfen. Das Gericht soll die Unterbringungsentscheidung der Eltern genehmigen (es ordnet nicht selbst die Unterbringung an).

2. Das Familiengericht hat im Verfahren gem. §§ 331 ff., 167 folgende Personen zu hören/ zu beteiligen. Die Beteiligung und die Anhörungspflicht sind unterschiedliche Begriffe; auch ohne förmliche Beteiligung können Anhörungsrechte bestehen.

	Beteiligung § 315 FamFG	Vorherige schriftliche Anhörung reicht	Vorherige mündliche persönliche Anhörung
		nur aufschiebbar bei Gefahr im Verzug*	
Kind (§ 319 Abs. 1)	muss (ab 14. Lebensjahr auch zustellen)		X mit VB, ggf. nach Vorführung §§ 319 I, 331 S. 1 Nr. 4
Gesetzliche Vertreter des Kindes / Personensorgeberechtigte/Vormund	muss		X § 167 IV
Jugendamt am Wohnort des Kindes	auf Antrag	X, § 320	
Verfahrensbeistand (VB)	muss	Ggf. zusätzlich	X (mit Kind, § 159 IV 3)
Eltern, denen die eS entzogen wurde, bei denen das Kind dennoch lebt(e)	kann	X § 320	
Leiterin der Einrichtung, in der das Kind lebt(e) (§ 315 IV Nr. 3)	kann	X § 320	
Pflegeeltern	kann		X §§ 161, 167 IV
Person des Vertrauens des Kindes	kann	X § 320	
Ehegatte/Lebensgefährte des Kindes (nicht bei Getrenntleben)	kann	X § 320	

***Nur dann, wenn ein Fall „gesteigerter Dringlichkeit“ (= Gefahr im Verzug) vorliegt, kann von persönlichen Anhörungen vorübergehend abgesehen werden, § 332 .**

Gefahr ist im Verzug, wenn das Handeln des Gerichts so dringend notwendig ist, dass eine Anhörung nicht mehr möglich ist. Es handelt sich gegenüber § 331 1 Nr. 1 um eine weitere Steigerung der zeitlichen Dringlichkeit. Da für eine einstweilige Unterbringungsanordnung in jedem Fall Voraussetzung ist, dass mit dem Aufschub bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Gefahr verbunden ist, muss die Gefahr bei „Gefahr im Verzug“ i.S.v. § 332 einen besonderen Ausprägungsgrad haben. Allein der zeitliche Aufschub, der durch die Anhörung entstände, muss (glaubhaft!) erhebliche Nachteile für die Rechtsgüter des Kindes oder (durch das Kind gefährdeter) Dritter hervorrufen.

Es darf nicht leichtfertig angenommen werden, dass die (persönlichen) Anhörungen nicht rechtzeitig erfolgen können, insbesondere muss versucht werden, die Eltern – ggf in der Klinik – anzuhören.

Die persönliche Anhörung des Kindes vor Erlass der eA nicht vorzunehmen, ist kaum denkbar.

Unterbliebene Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen (§ 332). Unverzüglich meint spätestens am Folgetag. Bei schriftlichen Anhörungen kann die Frist, binnen derer Gelegenheit zur Stellungnahme besteht, länger gesetzt werden.

3. **Verfahrenseinleitung:**

Kein förmlicher Antrag notwendig, aber der Wille der Eltern, ihr Kind unterzubringen, muss deutlich werden.

Oft übermittelt eine Klinik oder das Jugendamt diese Willensäußerung, die dort auch mündlich mitgeteilt sein kann.

4. **Materiell-rechtliche Voraussetzungen:**

§ 331 S. 1 Nr. 1:

....dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 1631 b I BGB: „Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Allein Behandlungsbedürftigkeit reicht nicht aus, es muss ohne sofortiges Handeln eine gegenwärtige und konkrete Verschlechterung drohen.

5. **Zuständiges Gericht (§ 313 I - in dieser Reihenfolge, Stufenverhältnis):**

a. Das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Vormunds eingeleitet oder das Vormundschaftsverfahren anhängig ist, sonst

b. das Gericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist, sonst

- c. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt, sonst
- d. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist,
- e. (zusätzlich: § 313 II:) Das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird (häufig im eA-Verfahren).**

6. Das Gericht muss stets einen Verfahrensbeistand bestellen, § 167 I 3 .
7. Das Gericht holt – schriftlich oder mündlich **anlässlich des Anhörungstermins, jedenfalls vor Erlass des Beschlusses – ein ärztliches Zeugnis** ein von einem
- a. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
 - b. wenn der nicht verfügbar ist von einem in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen erfahrenen Arzt (arg. e „soll“ in § 167 VI).
 - c. Ausnahmsweise wird auch ein Gutachten eines in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen ausreichen (§ 167 VI 2).

Im eA-Verfahren darf im Einzelfall auch der behandelnde Arzt das ärztliche Zeugnis erstellen.

8. Das ärztliche **Zeugnis** muss sich nach persönlicher Untersuchung des betroffenen Kindes zu folgenden Fragen äußern (§ 331 S. 1 Nr. 2):

- a. **Zustand des Kindes,**
- b. **Notwendigkeit der Maßnahme (Freiheitsentziehung),**
- c. **voraussichtliche Dauer einer Unterbringung,**
- d. **konkret zu erwartende gesundheitliche Nachteile, wenn die Unterbringung nicht sofort genehmigt (durchgeführt) wird,**
- e. **zu erwartender Behandlungserfolg bei sofortiger Unterbringung.**

9. **Das ärztliche Zeugnis muss, um als Entscheidungsgrundlage verwertet werden zu können (§ 37 II) dem Verfahrensbeistand, den Sorgeberechtigten und (wenn nicht aus der Eröffnung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Kindes zu befürchten sind, § 325 I) auch dem 14jährigen Kind bekannt gegeben werden, es ist dazu persönlich anzuhören.**

10. Das Gericht erlässt ggf. einen zwingend zu begründenden Unterbringungsbeschluss mit folgendem notwendigen Inhalt (§§ 38 III, 323):

- a. Genaue Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme mit Typ der Unterbringungseinrichtung (Klinik / Heim),
- b. Kalendertag, in dem die Unterbringungsmaßnahme endet (nicht später als nach **sechs Wochen**, §§ 333 I 1),
- c. Rechtsmittelbelehrung (§ 39),

- d. wenn der Beschluss zunächst ohne die vorherige Anhörung des betroffenen Kindes/der Personensorgeberechtigten/des Verfahrensbeistandes wegen Gefahr im Verzug ergeht: eine Darlegung dieser besonderen Dringlichkeit.

11. Der Beschluss muss bekanntgegeben werden:

- a. Dem Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- b. den Sorgeberechtigten (Eltern /Vormund/ Pfleger),
- c. dem Verfahrensbeistand ,
- d. dem Leiter der Unterbringungseinrichtung (§ 325 II 1),

und bei Beteiligung (s.o.):

- e. den Eltern, denen eS entzogen, bei denen Kind lebte,
- f. der Leiterin der Einrichtung, in der das Kind lebt(e) (§ 335 I Nr. 3),
- g. einem Ehegatten/Lebenspartner (§ 335 I Nr. 1),
- h. einer Vertrauensperson (§ 335 I Nr. 2).

12. Der Beschluss wird wirksam

- a. mit Rechtskraft, § 167 I 1 i.V.m. § 324 I,
- b. bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit mit Bekanntgabe oder Mitteilung an die in § 324 II 2 Nr. 1-3 benannten Personen (§§ 167 I 1 i.V.m. § 324 II) - **immer** empfehlenswert).

13. Die Vollziehung des Beschlusses

– also ggf. die Verbringung des Kindes in die Einrichtung –

obliegt den Sorgeberechtigten.

Sie können bei der Zuführung zur Unterbringung die Hilfe des Jugendamts erbitten, § 167 V.

14. Fristen:

Zwar keine gesetzliche Frist, aber angesichts unmittelbar bevorstehenden Unterbringung oder faktisch sogar schon erfolgten Unterbringung sind die Verfahren immer unverzüglich zu bearbeiten. Hier greift der Unverzüglichkeitsmaßstab des Art. 104 II 2,3 Grundgesetz (spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Beginn der Freiheitsentziehung).

B. ANTRÄGE VON BEHÖRDEN NACH § 9 PSYCHKHG (ÖFFENTLICHRECHTLICHE UNTERBRINGUNG; ECHE ANTRAGSVERFAHREN, §§ 151 NR. 7, 312 NR. 4, 167)

I. BEHÖRDENANTRÄGE ZUR HAUPTSACHE

Unterschiede zum Hauptsacheverfahren der Eltern nach § 1631b BGB sind *kursiv* gesetzt. Sollte dies möglich sein, ist Übergang in ein Verfahren nach § 1631b BGB empfehlenswert.

1. Verfahrensgegenstand

Eine Behörde (oft das Gesundheitsamt/Polizeibehörde) hält einen Minderjährigen für krankheitsbedingt selbst – oder fremdgefährdend und möchte ihn zum Eigen-/Fremdschutz in einem psychiatrischen Krankenhaus unterbringen.

2. Das Familiengericht hat im Verfahren gem. § 167 folgende Personen zu hören/zu beteiligen. Die Beteiligung und die Anhörungspflicht sind unterschiedliche Begriffe; auch ohne förmliche Beteiligung können Anhörungsrechte bestehen.

	Beteiligung § 315	Vorherige schriftliche Anhörung reicht	Vorherige mündliche, persönliche Anhörung
Kind	muss, ab 14. Lebensjahr auch Zustellungen		X mit VB, ggf. nach Vorführung, § 319 V
Gesetzliche Vertreter des Kindes/ Personensorgeberechtigte/Vormund/Pfleger	muss		X § 167 IV
Jugendamt am Wohnort des Kindes	auf Antrag	X	
Antragstellende Behörde	muss	X	
Verfahrensbeistand (VB)	muss	Ggf. zusätzlich	X (mit Kind, § 159 IV 3)
Eltern, denen die eS entzogen wurde, bei denen das Kind dennoch lebt(e)	kann	X § 320	
Leiterin der Einrichtung, in der das Kind lebt(e) (§ 315 IV Nr. 3)	kann	X § 320	
Pflegeeltern	kann		X § 167 IV
Person des Vertrauens des Kindes	kann	X § 320	
Ehegatte/Lebensgefährte des Kindes (nicht bei Getrenntleben) § 315 IV Nr. 1	kann	X § 320	

3. Verfahrenseinleitung

Die nach § 16 HessPsychKHG zuständige Behörde (Gemeindevorstand/Gesundheitsamt, wenn der sozialpsychiatrische Dienst zuvor mit der Sache befasst war) wendet sich an das Familiengericht mit dem Antrag, ein Kind gegen seinen Willen geschlossen unterzubringen.

§ 16 IV PsychKHG:

„Dem Antrag nach Abs. 1 soll eine ausführliche ärztliche Stellungnahme beigefügt werden, die auch Aussagen über die Notwendigkeit und Dauer von Behandlungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 2 enthalten soll und die auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden Untersuchung beruht.“

4. Materiell-rechtliche Voraussetzungen (§ 9 I PsychKHG):

„Eine Person nach § 1 wird ohne oder gegen ihren Willen untergebracht, wenn und solange infolge einer psychischen Störung eine erhebliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer besteht und nicht anders abgewendet werden kann.“

Die Voraussetzungen sind hier strenger als bei der Unterbringung nach § 1631b BGB, da im Rahmen der Unterbringung nach § 1631 b BGB bei der Abwägung der beteiligten Interessen den Eltern ein weiterer Ermessensspielraum zusteht als der Gefahrenabwehrbehörde.

5. Zuständiges Gericht, § 313 III:

Ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt/in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der das Kind bereits ist.

6. Das Gericht muss stets einen Verfahrensbeistand bestellen (§ 167 I 3).

7. Das Gericht holt im Wege förmlicher Beweisaufnahme nach § 30 i.V.m. §§ 402ff ZPO ein in der Regel schriftliches Sachverständigengutachten ein von einem

- a. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und –psychotherapie,
- b. wenn der nicht verfügbar ist von einem in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen erfahrenen Arzt (arg. e „soll“ in § 167 VI).

Die Begutachtung durch einen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen ist nicht erlaubt, da § 167 VI 2 nur für die Verfahren nach § 151 Nr. 6 gilt. Es sollte wegen möglicher Voreingenommenheit nicht derselbe Arzt sein, der die Unterbringung empfohlen hat (behandelnder Arzt)!

8. Das Gutachten muss sich nach persönlicher Untersuchung des betroffenen Kindes zu folgenden Fragen äußern (§ 321 I 2):

- a. Notwendigkeit der Freiheitsentziehung,
- b. voraussichtliche Dauer einer Unterbringung.

9. Das Gutachten muss, um als Entscheidungsgrundlage verwertet werden zu können, dem Verfahrensbeistand und (wenn nicht aus der Eröffnung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Kindes zu befürchten sind, § 325 I) auch dem über 14-jährigen Kind so zur Kenntnis gegeben werden, dass es sich dazu im Rahmen der persönlichen Anhörung hierzu äußern kann, § 37 II. Bei unter 14-jährigen Kindern muss das Gutachten zwingend den Sorgeberechtigten übermittelt werden.

- 10.** Das Gericht erlässt nach den Anhörungen ggf. einen zwingend zu begründenden Unterbringungsbeschluss mit folgendem notwendigen Inhalt (§§ 38 III, 323):
- Genauere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme (Unterbringung ist nur in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich).
 - Kalendertag, in dem die Unterbringungsmaßnahme endet (regelmäßig *nicht länger als sechs Monate, nur bei besonderem Schutzbedürfnis bis zu einem Jahr*, § 167 VII).
 - Rechtsmittelbelehrung.
- 11.** Der Beschluss muss bekanntgegeben werden
- dem Kind, wenn es mindestens 14 ist,
 - den sorgeberechtigten Eltern,
 - dem Verfahrensbeistand,
 - der antragstellenden Behörde,
 - dem Leiter der Unterbringungseinrichtung (§ 325 II 1),
 - dem Jugendamt
und bei Beteiligung (s.o.):
 - den Eltern, denen eS entzogen, bei denen Kind lebte,
 - dem Leiter der Einrichtung, in der das Kind lebte (§ 335 I Nr. 3),
 - dem Ehegatten/Lebenspartner (§ 335 I Nr. 1),
 - einer Vertrauensperson (§ 335 I Nr. 2).
- 12.** Der Beschluss wird wirksam
- mit Rechtskraft, § 167 I 1 i.V.m. § 324 I;
 - bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (§§ 167 I 1 i.V.m. § 324 II) mit Bekanntgabe oder Mitteilung an die in § 324 II Nr. 1-3 benannten Personen (empfehlenswert).
- 13.** Die Vollziehung des Beschlusses – also letztlich die Verbringung des Kindes in die Einrichtung – obliegt *der antragstellenden Behörde (§ 16 II PsychKHG i.V.m § 326)..*
Das Familiengericht darf ausnahmsweise den Vollzug der Unterbringung – ggf. mit Auflagen – aussetzen, wenn zu vermuten steht, dass zB aufgrund etwaiger Auflagen ein weiterer Vollzug nicht mehr erforderlich erscheint.
- 14. Fristen:**
- Befindet sich das Kind noch außerhalb der Unterbringungseinrichtung: Keine gesetzlich normierten Fristen (aber grundsätzliche Eilbedürftigkeit wegen gegenwärtiger Gefahr).*
 - Befindet sich das Kind schon in der Unterbringungseinrichtung (z.B. nach einer Aufnahme gem. § 17 I 1 PsychKHG), muss die Zuführung zu einem Richter binnen 24 Stunden nach der Aufnahme nach § 17 I 1 PsychKHG erfolgen (§ 28 I Nr. 1b) PsychKHG), sonst ist das Kind zwingend zu entlassen.*
Ist die Zuführung binnen 24 Stunden erfolgt, muss bis zum Ende des Folgetages eine richterliche Anordnung der Unterbringung erfolgen. Geschieht dies nicht, ist das Kind ebenso zu entlassen (folgt auch direkt aus Art. 104 II 3 GG).

II. BEHÖRDENANTRÄGE AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG, §§ 9, 16, 17 PsychKHG i.V.M. § 167 I 1

i.V.M. §§ 331 FF.

Sollte dies möglich sein, ist Übergang in ein Verfahren nach § 1631b BGB empfehlenswert, da hier die strenge 24-Stunden-Frist nach § 28 I Nr. 1b PsychKHG nicht gilt, nach der ein Kind nach vorläufiger Unterbringung zu entlassen ist, wenn es nicht bis dahin einem Richter zugeführt worden ist.

Abweichungen vom Hauptsacheverfahren für Behördenanträge sind **fett kursiv** gesetzt.

1. Verfahrensgegenstand

Eine Behörde (oft das Gesundheitsamt/Polizeibehörde/ Arzt gem. § 17 I 1 PsychKHG) hält einen Minderjährigen für krankheitsbedingt akut selbst – oder fremdgefährdend und möchte ihn zum Eigen-/Fremdschutz in einem psychiatrischen Krankenhaus unterbringen.

2. Das Familiengericht hat im Verfahren gem. §§ 167, 331 folgende Personen zu hören/zu beteiligen. Die Beteiligung und die Anhörungspflicht sind unterschiedliche Begriffe; auch ohne förmliche Beteiligung können Anhörungsrechte bestehen.

	Beteiligung § 315	Vorherige schriftliche Anhörung reicht	Vorherige mündliche persönliche Anhörung
		nur aufschiebbar bei Gefahr im Verzug*	
Kind (§ 319 Abs. 1)	muss, ab 14. Lebensjahr auch Zustellung		X mit VB, ggf. nach Vorführung § 319 V
Gesetzliche Vertreter des Kindes/ Personensorgeberechtigte/Vormund/Pfleger	muss		X § 167 IV
Jugendamt am Wohnort des Kindes	auf Antrag	X § 320	
Antragstellende Behörde	muss	X	
Verfahrensbeistand (VB)	muss	ggf. zusätzlich	X (mit Kind § 159 IV)
Eltern, denen die eS entzogen wurde, bei denen das Kind dennoch lebt(e)	kann	X § 320	
Leiterin der Einrichtung, in dem das Kind lebt(e) ,§ 315 IV Nr. 3	kann	X § 320	
Pflegeeltern	kann		X (§ 167 IV)
Person des Vertrauens des Kindes	kann	X § 320	
Ehegatte/Lebensgefährte des Kindes (nicht bei Getrenntleben)	kann	X § 320	

***Nur im Falle einer „gesteigerter Dringlichkeit“ (= Gefahr im Verzug) kann von persönlichen Anhörungen des Kindes und Verfahrensbeistandes vorübergehend abgesehen werden, § 332.**

Gefahr ist im Verzug, wenn das Handeln des Gerichts so dringend notwendig ist, dass eine Anhörung nicht mehr möglich ist. Es handelt sich gegenüber § 331 S. 1 Nr. 1 um eine weitere Steigerung der zeitlichen Dringlichkeit. Da bereits für eine einstweilige Unterbringungsanordnung Voraussetzung ist, dass mit dem Aufschub bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Gefahr verbunden ist, muss die Gefahr bei „Gefahr im Verzug“ einen besonderen Ausprägungsgrad haben. Allein der zeitliche Aufschub, der durch die Anhörung entstünde, muss (glaubhaft!) erhebliche Nachteile für die Rechtsgüter des Kindes oder (durch das Kind gefährdeter) Dritter hervorrufen.

Es darf nicht leichtfertig angenommen werden, dass (persönliche) Anhörungen nicht rechtzeitig erfolgen können, insbesondere muss versucht werden, die Eltern – ggf in der Klinik – anzuhören.

Es dürfte kaum denkbar sein, die persönliche Anhörung des Kindes vor Erlass der eA nicht vorzunehmen

Unterbliebene Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen (§ 332). Unverzüglich meint spätestens am Folgetag. Bei schriftlichen Anhörungen kann die Frist, binnen derer Gelegenheit zur Stellungnahme besteht, länger gesetzt werden.

3. Verfahrenseinleitung

- a. Die nach § 16 HessPsychKHG zuständige Behörde (Gemeindevorstand/Gesundheitsamt, wenn der sozialpsychiatrische Dienst zuvor mit der Sache befasst war) wendet sich an das Familiengericht mit dem Antrag, ein Kind gegen seinen Willen geschlossen unterzubringen;*
- b. oder – wenn nach § 17 I 1 PsychKHG ein nach § 11 II PsychKHG bestellter Arzt eine sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat: Die beliehene Klinik/der bestellte Arzt leitet das Verfahren nach §§ 331 ff. ein.*

§ 16 IV PsychKHG:

„Dem Antrag nach Abs. 1 soll eine ausführliche ärztliche Stellungnahme beigelegt werden, die auch Aussagen über die Notwendigkeit und Dauer von Behandlungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 2 enthalten soll und die auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden Untersuchung beruht.“

4. Materiell-rechtliche Voraussetzungen (§ 9 I PsychKHG):

„Eine Person nach § 1 wird ohne oder gegen ihren Willen untergebracht, wenn und solange infolge einer psychischen Störung eine erhebliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer besteht und nicht anders abgewendet werden kann.“

Die Voraussetzungen sind hier strenger als bei der Unterbringung nach § 1631b BGB, da im Rahmen der Unterbringung nach § 1631 b BGB bei der Abwägung der beteiligten Interessen den Eltern ein weiterer Ermessensspielraum zusteht als der Gefahrenabwehrbehörde.

§ 331 S. 1 Nr. 1 :

„....dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.“

5. Zuständiges Gericht §§ 312 Nr. 4, 313 III:

Das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt.

6. Das Gericht muss stets einen Verfahrensbeistand bestellen, § 167 I 3.

7. Das Gericht holt ein ärztliches Zeugnis ein von einem

- a. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und –psychotherapie,
- b. wenn der nicht verfügbar ist von einem in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen erfahrenen Arzt (arg. e „soll“ in § 167 VI).

8. Das ärztliche Zeugnis muss sich nach persönlicher Untersuchung des betroffenen Kindes zu folgenden Fragen äußern (§ 331 S. 1 Nr. 2):

- a. Zustand des Kindes,
- b. Notwendigkeit der Freiheitsentziehung,
- c. voraussichtliche Dauer einer Unterbringung.

9. Das ärztliche Zeugnis muss, um als Entscheidungsgrundlage verwertet werden zu können, dem Kind so zur Kenntnis gegeben werden, dass es sich dazu äußern kann, § 37 II.

10. Das Gericht erlässt ggf. einen zwingend zu begründenden Unterbringungsbeschluss mit folgendem notwendigen Inhalt:

- a. Genaue Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme (Unterbringung ist nur in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich),
- b. Kalendertag, an dem die Unterbringungsmaßnahme endet (regelmäßig *nicht länger als sechs Wochen*, § 167 I 1, VII, 331, 333 I 1, **auch bei mehrfacher Verlängerung nicht länger als 3 Monate**),
- c. Rechtsmittelbelehrung.

11. Der Beschluss muss bekanntgegeben werden

- a. dem Kind, wenn es mindestens 14 ist,
- b. den sorgeberechtigten Eltern,
- c. dem Verfahrensbeistand,
- d. der antragstellenden Behörde,
- e. der Leiterin des Krankenhauses, in dem das Kind untergebracht werden soll (§ 325 II 1),
- f. dem Jugendamt (§ 162 III),

und bei Beteiligung (s.o.):

- g. den Eltern, denen eS entzogen, bei denen Kind lebte,
- h. dem Leiter der Einrichtung, in der das Kind lebte (§ 335 I Nr. 3),
- i. einem Ehegatten/Lebenspartner (§ 335 I Nr. 1),
- j. einer Vertrauensperson (§ 335 I Nr. 2).

12. Der Beschluss ist wirksam

- a. mit Rechtskraft, § 167 I 1 i.V.m. § 324 I,
- b. bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (§§ 167 I 1 i.V.m. § 324 II) mit Bekanntgabe oder Mitteilung an die in § 324 II Nr. 1-3 benannten Personen (immer empfehlenswert).

13. Die Vollziehung des Beschlusses – also letztlich die Verbringung des Kindes in die Einrichtung – obliegt *der nach Landesrecht zuständigen Behörde* (§ 16 II PsychKHG iVm § 326).

Das Familiengericht darf ausnahmsweise den Vollzug der Unterbringung – ggf. mit Auflagen – aussetzen, wenn zu vermuten steht, dass etwaige Auflagen einen weiteren Vollzug nicht mehr erforderlich erscheinen lassen.

14. Fristen:

- a. *Befindet sich das Kind noch außerhalb der Unterbringungseinrichtung:
Keine gesetzlich normierten Fristen (aber grundsätzliche Eilbedürftigkeit wegen gegenwärtiger Gefahr).*
- b. *Befindet sich das Kind schon in der Unterbringungseinrichtung (z.B. nach einer Aufnahme gem. § 17 I 1 PsychKHG):
Dann muss die Zuführung zu einem Richter binnen 24 Stunden nach der Aufnahme nach § 17 I 1 PsychKHG erfolgen (§ 28 I Nr. 1b) PsychKHG), sonst ist das Kind zwingend zu entlassen.
Ist die Zuführung binnen 24 Stunden erfolgt, muss bis zum Ende des Folgetages eine richterliche Anordnung der Unterbringung erfolgen. Geschieht dies nicht, ist das Kind ebenso zu entlassen (folgt auch direkt aus Art. 104 II 3 GG).*